

Fahnenreglement Veteranenvereinigung ZBV

Die Fahne ist das äussere Zeichen und Symbol der Einheit und Verbundenheit der Veteranenvereinigung des Zürcher Blasmusikverbandes:

Die Veteranenfahne ist Eigentum der Veteranenvereinigung des Zürcher Blasmusikverbandes.

Der Veteranen-Vorstand übt die Aufsicht über die Veteranenfahne aus und erlässt zu ihrer sachgemässen Wartung und Verwendung folgendes Fahnenreglement:

- Art. 1 Die Fahnenübergabe erfolgt jeweils am Veteranentag.
Die Fahne wird von der Sektion des Tagungsortes aufbewahrt und bis zum nächsten Veteranentag in Obhut genommen.
Der Verein ist auch für die einwandfreie Aufbewahrung verantwortlich.*
- Art. 2 Der Verein haftet für alle Schäden, die aus unsachgemässer Aufbewahrung und Pflege der Fahne entsteht. (Ausser Art. 3)*
- Art. 3 Für allfällige Feuer- und Elementarschäden wurde eine Versicherung von der Veteranenvereinigung ZBV abgeschlossen.
Die entsprechenden Kosten werden der Veteranenvereinigung ZBV belastet.*
- Art. 4 Den Fähnrich stellt die Tagungssektion. Es soll sich dabei wenn möglich um eine jederzeit abkömmliche Person handeln.
Es ist auch Sache dieses Vereins, einen Stellvertreter zu bestimmen.
Bei Verhinderung oder anderen dringenden Fällen kann im Notfall auch ein Vorstandsmitglied der Veteranenvereinigung als Fähnrich amten.*
- Art. 5 Bei den Bestattungen wird nach Möglichkeit eine Person vom Veteranen-Vorstand Anwesend sein.*
- Art. 6 Tritt die Fahne während der Trauerzeit öffentlich auf (Todestag bis zur Beerdigung), wird sie mit dem Trauerflor geschmückt.*
- Art. 7 Nebst einer Tagesentschädigung hat der Fähnrich Anspruch auf die Fahrtspesen.
Die Spesenentschädigung richtet sich nach dem Spesenreglement und sind von der Kasse der Veteranenvereinigung ZBV zu übernehmen.
Sie werden ende Amtsjahr ausbezahlt.*

- Art. 8 Die Fahne kann für folgende Anlässe Aufgeboden werden:
- a) an Veteranentagungen
 - b) Für festliche Anlässe der Verbände, z.B. Kantonale oder Eidgenössische Musikfeste etc.
 - c) Anlässe der befreundeten Veteranen-Verbände
 - d) Bei Bestattungen von Kantonalen Ehrenveteranen, CISM-Veteranen und Eidgenössischen Ehrenveteranen
 - e) Bei Bestattungen von Vorstand und Ehrenmitgliedern des Verbandes ZBV
 - f) Nach Ermessen des Verbands- und Veteranen-Vorstand
 - g) Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Benachrichtigung des dafür Verantwortlichen an den Veteranen-Vorstand ZBV
- Art. 9 Für den Umgang, Pflege und Präsentation hat der Veteranen-Vorstand ein separates Pflichtenheft erstellt.

Schlussbestimmung:

Dieses Fahnenreglement wurde anlässlich der Obmännerversammlung vom 12. März 2016 in Hettlingen überarbeitet und ersetzt die Ausgabe vom 02. März 2002 in Fischenthal mit allen nachfolgenden Änderungen.

Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit anpassen.

Veteranenvereinigung des Zürcher Blasmusikverbandes.

12. März 2016

Hettlingen

Die Präsidentin

Der Sekretär

Ruth Schweizer

Werner Langhart

